

Abkommen über den
Europäischen Wirtschaftsraum

Der Gemeinsame EWR-Ausschuß

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES
Nr. 64/97
vom 4. Oktober 1997

über die Änderung des Anhangs II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und
Zertifizierung) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das
Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum,
nachstehend Abkommen genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang II des Abkommens wurde zuletzt durch den Beschluß des Gemeinsamen
EWR-Ausschusses Nr. 57/97 vom 31. Juli 1997¹ geändert.

Die Richtlinie 96/21/EG des Rates vom 29. März 1996 zur Änderung der Richtlinie
94/54/EG der Kommission über Angaben, die zusätzlich zu den in der Richtlinie
79/112/EWG des Rates aufgeführten Angaben auf dem Etikett bestimmter Lebensmittel
vorgeschrieben sind,² ist in das Abkommen aufzunehmen -

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang II des Abkommens wird in Kapitel XII unter Nummer 18 (Richtlinie
79/112/EWG des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

“- **396 L 0021:** Richtlinie 96/21/EG des Rates vom 29. März 1996 (ABl. Nr. L 88 vom
5.4.1996, S. 5).”.

Artikel 2

Der Wortlaut der Richtlinie 96/21/EG des Rates in isländischer und norwegischer Sprache,
der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigelegt ist, ist verbindlich.

¹ABl. Nr. L

²ABl. Nr. L 88 vom 5.4.1996, S. 5.

Artikel 3

Dieser Beschluß tritt am 5. Oktober 1997 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens übermittelt worden sind.

Artikel 4

Dieser Beschluß wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Brüssel, den 4. Oktober 1997

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuß
Der Vorsitzende

.....
E. Bull

Die Sekretäre
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

..... ..
G. Vik E. Gerner
